

# **Satzung des Schützenvereins 1960 Hemmingen e. V.**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen Schützenverein 1960 Hemmingen e. V. und wurde am 8. Oktober 1960 gegründet. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter der Nr. VR 200718 eingetragen und hat seinen Sitz in Hemmingen.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und zwar insbesondere durch Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage, der Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art sowie der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Er ist Mitglied des Deutschen Schützenbundes, des Württ. Schützenverbandes 1850 e. V. im Württ. Landessportbund und freiwilliges Mitglied im Bund Deutscher Sportschützen 1975 e.V. (BDS). Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und -ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung) des Württ. Landessportbundes und seiner Verbände, insbesondere seiner Einzelmitglieder, deren Satzungen er anerkennt.

## **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter notwendig.
2. Für die Aufnahme in den Verein ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Mitglieder können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Ausschuss.
3. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Mitgliedskarte und eine Satzung. Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu beachten.
4. Mitglieder, die sich um die Sache des Vereins verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung unter Zustimmung von zwei Drittel der Erschienenen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder.

## § 5 **Aufnahmegebühr**

Mit der Aufnahme in den Verein kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden, deren Höhe von der Hauptversammlung festgelegt wird.

## § 6 **Beiträge**

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen, deren Höhe von der Hauptversammlung bestimmt wird, verpflichtet.

Diese sind:

- a) Aufnahmegebühr
- b) Jahresbeitrag
- c) ggfs. Standgeld
- d) ggfs. Sonderbeiträge

2. Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Beiträge für das laufende Jahr durch Bankeinzug zu bezahlen. Jugendliche sind von dieser Regelung befreit.

## § 7 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte. Den Anordnungen der Vereinsorgane ist Folge zu leisten.

Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen, und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Das gleiche gilt, wenn rückständige Vereinsbeiträge trotz Aufforderung nicht innerhalb einer gesetzten Frist bezahlt werden.

Jedes Mitglied über 18 Jahre besitzt Stimm- und Wahlrecht mit Ausnahme bei der Wahl des Jugendleiters. Wählbar sind nur Mitglieder über 18 Jahre.

Werden die von der Hauptversammlung festgelegten Pflichtstunden nicht erbracht, ist der Verein berechtigt den festgelegten Gegenwert auch durch Bankeinzug einzufordern.

## § 8 **Strafen**

Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung ist der Ausschuss berechtigt, folgende Strafen über die Mitglieder zu verhängen:

1. Verweis,
2. Ausschluss bis zu 3 Jahren,
3. Ausschluss aus dem Verein über eine längere Dauer als 3 Jahre.

Der Bescheid ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

## § 9 **Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung auf den Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat.

Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen.

Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Ausschusses ausgeschlossen werden (§ 7, Abs. 2). Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluss endgültig entscheidet.

Ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen. Sie haben die Mitgliedskarte abzugeben.

## § 10 **Leitung und Verwaltung**

1. Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, leitet allein die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

2. Der Ausschuss besteht aus:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) 3. Vorsitzender
- d) Schatzmeister
- e) stellvertretender Schatzmeister
- f) Schriftführer
- g) Schießleiter
- h) 2 stellvertretenden Schießleiter
- i) Jugendleiter
- j) stellvertretender Jugendleiter
- k) 3 Beisitzern.
- l) BDS Obmann (sofern von den BDS Mitgliedern nominiert und von der Mitgliederversammlung gewählt)

3. Der 1. und 2. Vorsitzende werden von der Hauptversammlung auf jeweils 3 Jahre gewählt. Die Wahlperioden sind versetzt zu wählen.

Folgende Funktionen sind auf 2 Jahre zu wählen:

Schatzmeister und stellv. Schatzmeister,  
Schießleiter und ein stellv. Schießleiter,  
Jugendleiter und stellv. Jugendleiter.

Die Wahlperioden sollen bei den einzelnen Funktionen um ein Jahr versetzt sein.

Alle anderen Vorstands- und Ausschussmitglieder jeweils auf 1 Jahr.

4. Der Ausschuss unterstützt den Vorsitzenden in der Leitung des Vereins. Ihm obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen.

Er entscheidet in allen in den Satzungen vorgesehenen Fällen.

Die Ausschusssitzungen werden geleitet vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden.

Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer ein Protokoll geführt, welches vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist.

5. Fällt ein Mitglied des Ausschusses vor einer Hauptversammlung weg, sei es durch Tod, Rücktritt o. dgl., so ist der Ausschuss berechtigt, einen Ersatzmann zu wählen, der an die Stelle des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Hauptversammlung tritt.

Diese Bestimmung findet auf den 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden des Vereins keine Anwendung.

6. Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

## **§ 11 Rechnungs- oder Kassenprüfer**

Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf ein Jahr zu wählenden Kassenprüfer haben die Kasse nach Abschluss des Geschäftsjahres zu prüfen sowie alle Unterlagen und Belege zu kontrollieren und der ordentlichen Hauptversammlung das Ergebnis ihrer Prüfung schriftlich zu berichten.

Bei den Prüfungen ist ihnen das gesamte Rechnungsmaterial vorzulegen. Die Kassenrevisoren haben weder Sitz noch Stimme im Vorstand oder Ausschuss.

## **§ 12 Ehrenamtliche Tätigkeit**

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Die Mitglieder der Vereinsorgane haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Ausgaben und Aufwendungen.

Für den Zeitaufwand der Mitglieder der Vereinsorgane kann die Mitgliederversammlung eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung im gesetzlich zulässigen Rahmen beschließen.

## **§ 13 Hauptversammlung**

Die Hauptversammlung wird alljährlich einberufen und geleitet vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden.

Die Einladung muss spätestens 2 Wochen vorher schriftlich oder durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Hemmingen unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen.

1. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
  - a) Bericht des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr.
  - b) Entlastung des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter.
  - c) Etwa anfallende Wahlen des Ausschusses und der Kassenprüfer.
  - d) Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluss eines Mitgliedes.
  - e) Beschlussfassung über den An- und Verkauf von Grundstücken.
  - f) Satzungsänderungen.
  - g) Verschiedenes

2. Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. oder 2. Vorsitzenden eingereicht werden.

3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

4. Jedes in der Jahreshauptversammlung anwesende ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme. Stimmenübertragungen sind unzulässig.

In Abwesenheit kann ein Mitglied für eine Vereinsfunktion gewählt werden, wenn es seine schriftliche Zustimmung zur Übernahme des fraglichen Amtes beim 1. Vorsitzenden abgibt.

Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

#### § 14 **Außerordentliche Hauptversammlung**

1. Einer der Vorsitzenden kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen.

2. Einer der Vorsitzenden muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.

3. Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.

#### § 15 **Beschlussfassung**

Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von drei Viertel der in der Hauptversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:

1. Änderung der Satzung. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

2. Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entschließen, ihn weiterzuführen. In diesem Falle kann der Verein nicht aufgelöst werden.

Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt ist.

#### § 16 **Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hemmingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Schießsport) zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde bei der ordentlichen Hauptversammlung am 07. März 2014 geändert.

**Andreas Muckle** 1. Vorsitzender

**Karl-Heinz Brumbach** 2. Vorsitzender